

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Ausschusses für Bildung und Soziales</b>	22.03.12	6

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Verpflichtung der wählbaren Bürger und Bürgerinnen**

### **A) SACHVERHALT**

Gemäß § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden die Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung und haben frei entschieden, dass sie die Wahl in den Ausschuss annehmen, so dass sie die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten auszuüben haben. Die wählbaren Bürgerinnen und Bürger sind auf ihre Rechte und Pflichten aus § 32 der Gemeindeordnung (Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Entschädigungen usw.) hinzuweisen. Zur Einführung in ihre Tätigkeit wurde bereits eine Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen sowie eine Geschäftsordnung der Stadtvertretung ausgehändigt.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 8. Dezember 2011 ist Frau Birte Gaarz als bürgerliches Mitglied in den Ausschuss für Bildung und Soziales gewählt worden:

### **B) STELLUNGNAHME**

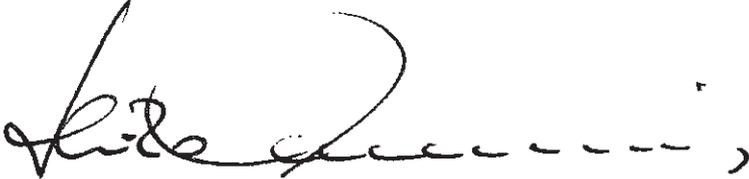
Seitens der Verwaltung wird gebeten, die Verpflichtung des wählbaren Mitgliedes Birte Gaarz vorzunehmen.

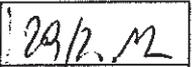
### **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Keine

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Vorsitzende verpflichtete die wählbare Bürgerin Birte Gaarz durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führte sie in ihre Tätigkeit ein.

  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	